

L 27 P 87/12 B

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Pflegeversicherung

Abteilung

13

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 111 P 312/11

Datum

24.09.2012

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 27 P 87/12 B

Datum

13.06.2013

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 24. September 2012 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die nach [§ 172 SGG](#) zulässige Beschwerde ist unbegründet, da das Sozialgericht mit dem angegriffenen Beschluss die Aussetzung des Verfahrens zu Recht angeordnet hat.

Nach [§§ 114 Abs. 2, 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 246 Abs. 1 Halbsatz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) tritt im Falle des Todes eines Beteiligten – entgegen der Grundregel des [§ 239 Abs. 1 ZPO](#) – eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein, wenn – wie vorliegend – eine Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten stattgefunden hat. Das Prozessgericht hat jedoch nach [§ 246 Abs. 2 Halbs. 2 ZPO](#) auf Antrag des Gegners die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 12. September 2012 die Aussetzung des Verfahrens bis zur Aufnahme durch die Rechtsnachfolger beantragt.

Allerdings verbietet sich eine Aussetzung, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung gemäß [§ 246 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO](#) die Voraussetzungen einer Aufnahme vorliegen (vgl. Kammergericht, Urteil vom 30. Dezember 2010 – [2 U 16/06](#) –, [BeckRS 2011, 03047](#)). Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Die Aufnahme des Verfahrens richtet sich gemäß [§ 246 Abs. 2 ZPO](#) nach der Vorschriften des [§ 239 ZPO](#). Aufnahmeberechtigt sind nach [§ 239 Abs. 1 ZPO](#) die Rechtsnachfolger. Dies sind – mangels Existenz eines Sonderrechtsnachfolgers im Sinne des § 56 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I) – die Erben der verstorbenen Klägerin ([§ 1922 Abs. 1 BGB](#)).

Zwar ergibt sich aus den anwaltlichen Schriftsätzen vom 15. August 2012 und 5. September 2012, dass die Söhne der verstorbenen Klägerin erklärt haben, den Rechtsstreit fortzuführen. Jedoch steht zur Überzeugung des Senats derzeit nicht fest, dass sie tatsächlich die Erben der Klägerin sind. Dies kann nur mit den in [§ 118 SGG](#) in Bezug genommenen "klassischen" Beweismitteln nachgewiesen werden. Die Versicherung an Eides statt gehört nicht dazu. Das Sozialgericht ist nicht verpflichtet, von Amts wegen den Rechtsnachfolger zu ermitteln (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Rn. 5 vor [§ 114 SGG](#)). Ein Beweisangebot der behaupteten Erben liegt noch nicht vor.

Die entsprechend [§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) zu treffende Kostenentscheidung berücksichtigt, dass die Beschwerde keinen Erfolg hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2013-09-23